

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe
und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung
— Strafvollzugsgesetz (StVollzG)
— Drucksachen 7/918, 7/3998, 7/4378 —**

Berichterstatter: **Minister Dr. Schwarz**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 200. Sitzung am 6. November 1975 beschlossene Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz (StVollzG) — Drucksachen 7/918, 7/3998 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 28. Januar 1976

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller
Vorsitzender

Dr. Schwarz
Berichterstatter

Anlage

**Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe
und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung
— Strafvollzugsgesetz (StVollzG)**

1. Zu §§ 38, 127, 145, 198, 199, 200, 201

a) Zu § 38 Abs. 1

§ 38 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, soll Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden.“

b) Zu § 127 Abs. 2

§ 127 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Den Anstalten sollen Heime für beurlaubte, bedingt entlassene und andere ehemalige Untergebrachte angegliedert werden.“

c) Zu § 145

§ 145 wird wie folgt gefaßt:

„§ 145

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, daß eine angemessene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 18) gewährleistet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine ausreichende Anzahl von Plätzen für Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung sowie von Räumen für Seelsorge, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.“

d) Zu § 198

§ 198 wird wie folgt gefaßt:

„§ 198

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt unbeschadet der §§ 199 und 201 am 1. Januar 1977 in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes bestimmen.

(2) 1. Am 1. Januar 1980 treten folgende Vorschriften in Kraft:

§ 37 — Arbeitszuweisung —

§ 39 Abs. 1 — Freies Beschäftigungsverhältnis —

§ 41 Abs. 2 — Zustimmungsbedürftigkeit bei weiterbildenden Maßnahmen —

§ 42 — Freistellung von der Arbeitspflicht —

§ 149 Abs. 1 — Arbeitsbetriebe, Einrichtungen zur beruflichen Bildung —

§ 162 Abs. 1 — Beiräte —.

2. Am 1. Januar 1982 tritt folgende Vorschrift in Kraft:

§ 41 Abs. 3 — Zustimmungsbedürftigkeit bei Beschäftigung in Unternehmerbetrieben —.

3. Am 1. Januar 1986 treten folgende Vorschriften in Kraft:

§ 5 Abs. 1 — Trennung im Aufnahmeverfahren —

§ 127 Abs. 2 — Heime für Entlassene aus der Sozialtherapie —.

(3) Durch besonderes Bundesgesetz werden in Kraft gesetzt:

§ 45 — Ausfallentschädigung —

§ 46 — Taschengeld —

§ 47 — Hausgeld —

§ 49 — Unterhaltsbeitrag —

§ 50 — Haftkostenbeitrag —

§ 65 Abs. 2 Satz 2 — Krankenversicherungsleistungen bei Krankenhausaufenthalt —

§ 93 Abs. 2 — Inanspruchnahme des Hausgeldes —

§ 176 Abs. 2 und 3 — Ausfallentschädigung und Taschengeld im Jugendstrafvollzug —

- § 189 — Verordnung über
Kosten —
- §§ 190 bis 193 — Sozialversiche-
rung —."

e) Zu § 199

- aa) § 199 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- bb) In § 199 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Vom 1. Januar 1977 bis zum Inkrafttreten des besonderen Bundesgesetzes nach § 198 Abs. 3 gilt folgendes:

1. § 46 — Taschengeld — erhält folgende Fassung:

„Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist.“

2. § 47 — Hausgeld — erhält folgende Fassung:

„(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen zwei Drittel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden.

(2) Für Gefangene, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.“

3. § 50 — Haftkostenbeitrag — erhält folgende Fassung:

„(1) Von Gefangenen, die Bezüge nach diesem Gesetz erhalten, werden Haftkosten nicht erhoben.

(2) Von Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1), darf ein Haftkostenbeitrag in Höhe des Betrages erhoben werden, der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Der Bundesminister der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, jedoch nicht zu Lasten des Hausgeldes oder des Unterhaltsbeitrages angesetzt werden.

(3) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im voraus entrichtet.“

4. § 93 Abs. 2 — Inanspruchnahme des Hausgeldes — erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Geltendmachung dieser Forderungen kann auch ein dreißig Deutsche Mark übersteigender Teil des Hausgeldes (§ 47) in Anspruch genommen werden.“

5. § 176 Abs. 3 — Taschengeld im Jugendstrafvollzug — erhält folgende Fassung:

„(3) Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist.“

6. Für die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes, die auch für diese Beiträge maßgebend sind, in der Fassung der §§ 190 und 191 anzuwenden.“

f) Zu § 200

§ 200 wird wie folgt gefaßt:

„§ 200

Höhe des Arbeitsentgelts

(1) Der Bemessung des Arbeitsentgelts nach § 43 sind fünf vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahrs zugrunde zu legen.

(2) Über eine Erhöhung des Anteils von dem in Absatz 1 bezeichnete Arbeitsentgelts wird zum 31. Dezember 1980 befunden.“

g) Zu § 201

- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Übergangsbestimmungen für bestehende Anstalten“.

- bb) In dem Einleitungssatz werden die Worte „die Unterbringung in“ gestrichen.

cc) In Nummer 2 zweiter Halbsatz wird das Datum „31. Dezember 1985“ durch das Datum „31. Dezember 1988“ ersetzt.

dd) Es wird folgende neue Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Abweichend von § 143 Abs. 1 und 2 sollen Justizvollzugsanstalten so gestaltet und gegliedert werden, daß eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist und daß die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können.“

2. Zu § 15 Abs. 4

In § 15 Abs. 4 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„§ 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend. Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung.“

3. Zu § 17 Abs. 3

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluß auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn der Gefangene nach § 6 untersucht wird, aber nicht länger als zwei Monate,
3. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
4. wenn der Gefangene zustimmt.“

4. Zu § 20 Abs. 2

§ 20 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er kann dies auch sonst gestatten, sofern der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.“

5. Zu § 29 Abs. 2

§ 29 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Nicht überwacht werden ferner Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, soweit die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und den Absender zutreffend angeben, sowie an die Europäische Kommission für Menschenrechte.“

6. Zu § 35 Abs. 1, 2

§ 35 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Aus wichtigem Anlaß kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu sieben Tagen beurlauben; der Urlaub aus anderem wichtigen Anlaß als wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder wegen des Todes eines Angehörigen darf sieben Tage im Jahr nicht übersteigen. § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 gelten entsprechend.

(2) Der Urlaub nach Absatz 1 wird nicht auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet.“

7. Zu § 39 Abs. 1

§ 39 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 14 bleiben unberührt.“

8. Zu § 43 Abs. 1, 2

a) § 43 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Tagessatz ist der zweihundertfünzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.“

b) In § 43 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort

„offensichtlich“ gestrichen.

9. Zu § 44

a) § 44 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Nimmt der Gefangene an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflichen Fortbildung oder an einem Unterricht teil und ist er zu diesem Zweck von seiner Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlaß gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird nicht berührt.“

b) § 44 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 43 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(3) Nimmt der Gefangene während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise am Unterricht oder an anderen zugewiesenen Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 3 teil, so erhält er in Höhe des ihm dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.“

10. Zu § 45 Abs. 1

In § 45 Abs. 1 werden vor den Worten „eine Arbeit oder Beschäftigung“ die Worte „länger als eine Woche“ eingefügt.

11. Zu § 47 Abs. 1

§ 47 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen mindestens dreißig Deutsche Mark monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden.“

12. Zu § 50 Abs. 1, 2

a) § 50 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Von den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und von den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1), darf ein Haftkostenbeitrag in Höhe des Betrages einbehalten werden, der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist.“

b) § 50 Abs. 2 wird gestrichen.

13. Zu § 51 Abs. 1

§ 51 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.“

14. Zu § 64

§ 64 wird wie folgt gefaßt:

„§ 64

Aufenthalt im Freien

Arbeitet ein Gefangener nicht im Freien, so wird ihm täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zuläßt.“

15. Zu § 65

§ 65 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist während des Aufenthalts des Gefangenen in einem Krankenhaus die Strafvollstreckung unterbrochen worden, hat der Versicherte nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf die erforderlichen Leistungen.“

16. Zu § 74 Satz 3

In § 74 Satz 3 wird das Wort „Entlassenen“ durch das Wort „Gefangenen“ ersetzt.

17. Zu § 75 Abs. 2, 3

a) In § 75 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

b) § 75 Abs. 2 Satz 3 (neu) wird wie folgt gefaßt:

„Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.“

c) § 75 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar.“

18. Zu § 78

§ 78 wird wie folgt gefaßt:

„§ 78

Art und Umfang der Mutterschaftshilfe

§§ 59, 60 und 65 gelten für die Leistungen der Mutterschaftshilfe entsprechend.“

19. Zu § 83 Abs. 2

In § 83 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „besitzen“ durch die Worte „in Gewahrsam haben“ ersetzt.

20. Zu § 86 Abs. 1 und 2

In § 86 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt als Absatz 1 zusammengefaßt:

„(1) Zur Sicherung des Vollzuges sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen.“

21. Zu § 88 Abs. 3

In § 88 Abs. 3 wird das Zitat „Nr. 3 bis 5“ durch das Zitat „Nr. 1, 3 bis 5“ ersetzt.

22. Zu § 93 Abs. 1

In § 93 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Selbstverletzung“ die Worte „oder Verletzung eines anderen Gefangenen“ eingefügt.

23. Zu § 111 Abs. 1

In § 111 Abs. 1 Nr. 2 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.

24. Zu § 113 Abs. 3 — neu —

In § 113 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.“

25. Zu § 114 Abs. 2

§ 114 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Entscheidungen sind nicht anfechtbar; sie können vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden.“

26. Zu § 124

In § 124 wird das Klammerzitat wie folgt gefaßt: „(§§ 2 bis 122)“.

27. Zu § 126 Abs. 2, 3

In § 126 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Untergebrachten“ durch das Wort „Beurlaubten“ ersetzt.

28. Zu § 129

In der Überschrift wird das Wort „Behandlung“ durch das Wort „Unterbringung“ ersetzt.

29. Zu § 132

§ 132 wird wie folgt gefaßt:

„§ 132
Kleidung

Der Untergebrachte darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Untergebrachte für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.“

30. Zu § 149 Abs. 4

In § 149 Abs. 4 werden nach dem Wort „Betrieben“ die Worte „und sonstigen Einrichtungen“ eingefügt.

31. Zu § 154 Abs. 1

§ 154 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, die Aufgaben des Vollzuges zu erfüllen.“

32. Zu § 157 Abs. 3

§ 157 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Mit Zustimmung des Anstaltsleiters dürfen die Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgerhelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen zuziehen.“

33. Zu § 178 Abs. 3

In § 178 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn Strafarrest oder Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- oder Erzwingungshaft in Unterbrechung einer Untersuchungshaft, einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzuge einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.“

34. Zu § 179 Nr. 9 (§ 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG)

§ 78 b Abs. 1 Nr. 2 GVG wird wie folgt gefaßt:

„2. bei den Entscheidungen nach § 78 a Abs. 1 Nr. 2 mit einem Richter; weist die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher Art auf oder kommt ihr grundsätzliche Bedeutung zu, überträgt der Einzelrichter sie der Kammer, die mit drei Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden in der Sache entscheidet.“

35. Zu § 189 (§ 10 JVKostO)

In § 10 Abs. 1 Nr. 1 JVKostO werden nach dem Wort „Arbeit“ die Worte „oder Beschäftigung“ eingefügt.

36. Redaktionelle Berichtigungen**a) Zu § 10 Abs. 1**

In § 10 Abs. 1 werden die Worte „die Möglichkeit“ durch die Worte „die Möglichkeiten“ ersetzt.

b) Zu § 51 Abs. 2 Satz 2

In § 51 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „entscheidet“ durch das Wort „entscheiden“ ersetzt.

c) Zu § 97 Abs. 1

In § 97 Abs. 1 werden die Worte „von Vorgesetzten“ durch die Worte „von einem Vorgesetzten“ ersetzt.

d) Zu § 106 Abs. 2 Satz 2

In § 106 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gegen Schwangere“ durch die Worte „gegen eine Schwangere“ ersetzt.

e) Zu § 187 Nr. 2, 4

aa) Im Eingang der Nummer 2 wird das Zitat „§ 88“ durch das Zitat „§ 48“ und

die Paragraphenbezeichnung „§ 89“ durch „§ 48 a“ ersetzt. In § 48 a (bisher § 89) wird das Zitat „10 a, 23“ durch das Zitat „13, 25“ ersetzt.

- bb) In Nummer 4 wird nach dem Einleitungssatz des Buchstaben a folgende Leiste eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Satz der Gebühr nach der Tabelle der Anlage 2
-----	--------------------	--

- f) Zu § 190 Nr. 18 Buchstabe a (§ 1385 Abs. 3 Buchstabe h RVO)

In § 1385 Abs. 3 Buchstabe h RVO wird das Zitat „§ 165 c Abs. 3“ durch das Zitat „§ 165 c Abs. 4“ ersetzt.